



KVBB

Kassenärztliche Vereinigung
Brandenburg

Stand 15.06.2023

Regelung zur Vergabe der finanziellen Fördermittel für die fachärztliche Weiterbildung

In der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) in der Fassung vom 21.01.2019 wird in Anpassung an das TSVG die Anzahl der bundesweit zu fördernden Weiterbildungsstellen auf maximal 2.000 Stellen festgelegt. Gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) steht eine begrenzte Zahl (bezogen auf den Bevölkerungsanteil) an Förderstellen für die fachärztliche Weiterbildung (Vollzeitäquivalente=VZÄ) in den jeweiligen Ländern zur Verfügung. Die Verteilung der zu fördernden Stellen auf die KV-Bezirke erfolgt nach Bevölkerungsanteil gemäß der zuletzt veröffentlichten amtlichen Statistik des jeweiligen KV-Bezirks.

Die Fördervereinbarung sieht die Vergabe grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragseingänge vor, wenn wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden können.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Anlage I der Fördervereinbarung kann darüber hinaus entsprechend der regionalen Förderbedarfe eine Priorisierung erfolgen, wenn für mehrere Facharztgruppen eine Förderfähigkeit festgestellt wurde. Auch kann die Vergabe der vorhandenen Förderkontingente quotiert werden.

Die sich aus dieser Regelung ergebenden Quotierungen werden jährlich neu berechnet und rechtzeitig (spätestens bis 31.05. eines Jahres) auf der Webseite der KV Brandenburg veröffentlicht.

In Anwendung dieser Vorgaben wird nachfolgendes Verfahren festgelegt:

1. Die förderfähigen VZÄ je förderfähige Fachgruppe (Förderkontingente) ergeben sich aus folgender Berechnungsvorschrift:
 - a) Berechnung des prozentualen Verhältnisses der Anzahl der Vertragsärzte (AF) in der einzelnen förderfähigen Fachgruppe zur Gesamtzahl der Vertragsärzte (AF) aller förderfähigen Fachgruppen (Stand 31.12. des Vorjahres).
 - b) Berechnung des Anteiles an VZÄ der Fachgruppe an der förderfähigen Stellenzahl im Jahr auf der Basis des prozentualen Verhältnisses aus a) unter Berücksichtigung der bereits jahresübergreifend gewährten Förderungen

Infolge des geringen Anteiles der Fachgruppe der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird in diesem Ausnahmefall zu Lasten der Fachgruppe der Gynäkologie, die den größten Anteil an Förderkontingente zugeteilt erhält, der rechnerische Anteil auf 2,0 VZÄ erhöht.

Bei der Berechnung der Anzahl der förderfähigen VZÄ in der Fachgruppe Neurologie/Psychiatrie und Psychotherapie wird die Fachgruppe der Nervenheilkundler mit berücksichtigt.

2. Grundsätzlich sind die Förderanträge vom 01.01. bis zum 31.07. des Jahres (Datum Posteingang) für das Folgejahr zu stellen. Über alle fristgerecht eingereichten Anträge soll möglichst bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres entschieden werden.
3. Werden zum Stichtag 31.07. mehr vollständige Anträge als förderfähige Stellen für die Fachgruppe gestellt, erfolgt die Auswahl nach folgender Priorisierung:
 - a) Die Weiterbildung findet in einer durch den Landesausschuss und den Vorstand festgestellten unterversorgten Region statt.
 - b) Der AiW erklärt die Übernahme der Praxis direkt nach Weiterbildungsabschluss oder erklärt sich bereit, direkt nach Weiterbildungsabschluss in der geförderten Praxis angestellt zu werden.
 - c) Der AiW befindet sich bereits in einem ambulanten Abschnitt vor Antragstellung.
 - d) Die Weiterbildung erfolgt in einer zertifizierten KV RegioMed Lehrpraxis.
 - e) Die Weiterbildung findet in einem sogenannten Verbund (Weiterbildungsnetzwerk), bestehend aus Vertragsarztpraxen und Krankenhäusern statt.
 - f) Datum der Antragstellung.
4. Werden die jeweilig zur Verfügung stehenden VZÄ der Fachgruppe zum Stichtag 31.07. nicht ausgeschöpft, werden diese für fristgerecht gestellte Anträge für die anderen förderfähigen Fachgruppen verwendet. Für die Auswahl gilt, dass Anträge, die nur eine anteilige Förderzusage erhalten haben, Vorrang besitzen. Im Übrigen gelten die in Pkt. 3 a) - f) aufgeführten Priorisierungen
5. Wird die Gesamtzahl der VZÄ durch die fristgerechten gestellten Anträge nicht ausgeschöpft, werden alle Anträge nach dem 31.07. des jeweiligen Jahres unabhängig von der Fachgruppe nach der Reihenfolge des Antragseingangs entschieden. Für die Auswahl gilt, dass Anträge, die nur eine anteilige Förderzusage für das beantragte Jahr erhalten haben, Vorrang besitzen. Im Übrigen gelten die in Pkt. 3 a) - f) aufgeführten Priorisierungen.
6. Förderzusagen werden für einen maximalen Zeitraum von 12 Monaten erteilt. Ist eine darüber hinausgehende Förderung erwünscht, muss unter Beachtung der Fristen unter Pkt. 2. ein entsprechender Antrag gestellt werden.
7. Förderzusagen sind grundsätzlich personengebunden. Es erfolgt keine Übertragung bereits bewilligter oder nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommener Förderungen auf einen anderen Arzt in Weiterbildung in der Praxis.
8. Wird der Beschäftigungsumfang erhöht und/oder die Weiterbildungszeit verlängert, kann eine Erhöhung der Fördersumme bzw. Verlängerung der Förderdauer nur im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Fördermittel genehmigt werden.

| Diese Regelung tritt durch Beschluss des Vorstandes mit Wirkung vom 06.07.2023 in Kraft und ersetzt die Regelung vom 28.06.2017.